



Warenpräsentation

Ansprechpartner ist das Ordnungsamt

- Die gesamte Warenpräsentation vor Einzelhandelsgeschäften darf höchstens 1 m² auf max. zwei Stellflächen erfolgen.
- Die Warenpräsentation darf nur unmittelbar an der Hauswand in einer maximalen Tiefe von 0,70m (Restgehwegbreite 1,50m) und einer maximalen Länge von 1,50m erfolgen. Die Höhe der Warenpräsentation darf 1,60m nicht überschreiten.
- Bei Postkartenständern und Bekleidungsständern darf bei zweckentsprechender Nutzung die Höhe 1,90m betragen.
- Die Hilfskonstruktionen für die Warenpräsentation wie Ständer, Tische, Podeste und Regale dürfen nur in Holz und Metall ausgeführt und naturbelassen oder in gedeckten Farben lackiert werden. Werbeaufdrucke sind unzulässig.
- Die Konstruktionen sind nach Ladenschluss vom öffentlichen Verkehrsgrund zu entfernen.

Folgende Warenpräsentationen sind nicht erlaubt:

- Das Aufstellen von Werbeständern, Werbetafeln, Staffelei (ausgenommen sind Bilder von Kunsthandlungen und Kunstgalerien auf Staffeleien)
- Werbefahnen und Werbefiguren (Ausnahmen nach der Werbeanlagensatzung und der Altstadtwerbeanlagensatzung in der jeweiligen gültigen Fassung bleiben unberührt)
- das Befestigen von Waren an der Fassade, in Tür- und Fensterlaibungen
- Warenpräsentation auf Fensterbänken ohne Blumenschmuck
- Konstruktionen zum Vergrößern der Fensterbankflächen

Werbeanlagen

Ansprechpartner ist das Bauamt

Die Werbeanlagensatzung bzw. die Altstadtwerbeanlagensatzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb der Werbeanlagen. Werbeanlagen sind demzufolge ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung sowie Werbung an ortsfesten baulichen Anlagen.

Die Satzung enthält folgende Regelungen:

- Gestaltung von Werbeanlagen
- Nicht zulässige Werbeanlagen
- Werbe-, Hinweis-, Haus- und Büroschilder,
- Beschriftungen von Fassaden und Fensterflächen
- Schaufenster, Schaukästen, Speisekartenkästen
- Automaten, Zeitungsleitern
- Ausleger und Schirme
- Fassadenillumination und -Beleuchtung, bewegliche Beleuchtungseinrichtungen

Weitere geregelte Bereiche

Die Baugestaltungssatzung regelt innerhalb des Geltungsbereichs weiterhin insbesondere: Baugestaltung, Baukörper, Baumaterialien, Dachformen, Fassaden, Energetische Sanierung, Dachaufbauten, Fenster, Schaufenster, Türen, Tore, Markisen, Jalousetten, Rollläden, Fensterläden, Passagen, Balkone, Brüstungen, Solaranlagen, Einfriedungen, Hofbefestigungen und die Instandsetzung baulicher Anlagen.



Ordnungsamt

Grüner Markt 1 | 91541 Rothenburg o.d.T.

Tel.: 09861 404-200, 404-210 | Fax: 09861 404-209

ordnungsamt@rothenburg.de | www.rothenburg.de

Impressum: Hrsg. © Große Kreisstadt Rothenburg o.d.T., Ordnungsamt, Grüner Markt 1, 91541 Rothenburg o.d.T., Fotos: Plöblein > RTS WP 47, Stadtsicht > RTS WP 162



„Einkaufen und Genießen
in einer besonderen Stadt“

Regelungen für Sonder-
nutzungen und Werbeanlagen



Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber
Bauamt und Ordnungsamt

2014



Hohe Qualitätsanforderungen in der historischen Altstadt

Wie Sie wissen, weist die historische Altstadt unserer Stadt besondere Qualitäten auf, was weltweit sehr geschätzt wird. Deshalb legen wir besonderen Wert auf eine qualitativ hochwertige Warenpräsentation und Außendarstellung. Bitte haben Sie Verständnis für die daraus resultierenden strengen Regeln zum Wohle unserer Stadt.

Bitte beachten Sie:

Gut gestaltete Außenbewirtschaftungen und Warenpräsentationen werten Straßenräume und Plätze auf!

Für die Nutzung von öffentlichen Flächen benötigen Sie eine Erlaubnis der Stadt Rothenburg ob der Tauber!

Es gelten in diesem Bereich folgende Satzungen:

- **Altstadtwerbeanlagensatzung**
- **Werbeanlagensatzung**
- **Sondernutzungssatzung**

Diese Satzungen finden Sie im Internet unter:
www.rothenburg.de/satzungen

Satzungskonforme Lösungen können Sie gerne durch frühzeitige Kontaktaufnahme zusammen mit unseren Ansprechpartnern im Bau- bzw. Ordnungsamt erarbeiten.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie:

Bauamt: 09681/404-421, 404-401

E-Mail: stadtbauamt@rothenburg.de

Ordnungsamt: 09861/404-200, 404-210

E-Mail: ordnungsamt@rothenburg.de



Außenbewirtschaftung

Ansprechpartner ist das Ordnungsamt

Eine schön gestaltete Außenbewirtschaftung zieht Gäste an. Gerade vor dem historischen Stadtbild ist eine stilvolle Gestaltung besonders wichtig.

- Die Außenbestuhlung darf nur im genehmigten Bereich und Zeitraum aufgestellt werden.
- Außerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs ist eine Abgrenzung zwingend erforderlich.
- Absperrungen sind nur in Kombination mit Pflanzkübeln mittels Bügel/Blende und Kette zulässig. Die Höhe der Abgrenzung beträgt maximal 70 cm.
- Abgrenzungen direkt benachbarter Außenbewirtschaftungsflächen sind aufeinander abzustimmen.
- Jegliche elektrische Beleuchtung der Außenbewirtschaftungsflächen ist nicht zulässig.

Art der Bestuhlung, Sonnenschirme und Bepflanzung

Gestell

Naturholz – heimische Hölzer
Metalle – nicht glänzend

Tischplatte

Naturholz, einfarbig in Holz lackiert, seidenmatt, einfarbige Kunststoffoberflächen, einfarbige Schichtstoffplatten, z.B. Multiplex o.ä., mittlere bis gedeckte Farbtöne, nicht glänzend.

Sitzfläche der Stühle

Rückenlehne, Armlehne, ggf. einschließlich der Seitenbekleidung: Naturholz, Metall – nicht glänzend
Naturkorbgewebe, Korbgeflecht – Imitation, mittlere bis gedeckte Farbtöne, Stoffe (Sitz- und Rückenkissen, Hussen, Polsterung u.a.) sind nur in gedeckten Farben zulässig, keine leuchtenden und grellen Farben.

Sonnenschirme

Als Sonnenschutz sind nur einfarbige Schirme in einem hellen Farbton zulässig. Die Schirme dürfen keinen Werbeaufdruck tragen.

Zulässig sind Konstruktionen aus Holz und Metall. Die Bepflanzung ist in Stoff auszuführen.

Das Einbringen von Bodenhüllen bedarf einer Genehmigung.

Bepflanzung

Bei der Bepflanzung ist auf Nadelholzgewächse (z.B. auch Thuja) zu verzichten.

Rankgitter und Plastikblumen sind nicht erlaubt.



Hohe Qualitätsanforderungen in der historischen Altstadt

Wie Sie wissen, weist die historische Altstadt unserer Stadt besondere Qualitäten auf, was weltweit sehr geschätzt wird. Deshalb legen wir besonderen Wert auf eine qualitativ hochwertige Warenpräsentation und Außendarstellung. Bitte haben Sie Verständnis für die daraus resultierenden strengen Regeln zum Wohle unserer Stadt.

Bitte beachten Sie:

Gut gestaltete Außenbewirtschaftungen und Warenpräsentationen werten Straßenräume und Plätze auf!

Für die Nutzung von öffentlichen Flächen benötigen Sie eine Erlaubnis der Stadt Rothenburg ob der Tauber!

Es gelten in diesem Bereich folgende Satzungen:

- **Altstadtwerbeanlagensatzung**
- **Werbeanlagensatzung**
- **Sondernutzungssatzung**

Diese Satzungen finden Sie im Internet unter:
www.rothenburg.de/satzungen

Satzungskonforme Lösungen können Sie gerne durch frühzeitige Kontaktaufnahme zusammen mit unseren Ansprechpartnern im Bau- bzw. Ordnungsamt erarbeiten.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie:

Bauamt: 09681/404-421, 404-401

E-Mail: stadtbauamt@rothenburg.de

Ordnungsamt: 09861/404-200, 404-210

E-Mail: ordnungsamt@rothenburg.de



Außenbewirtschaftung

Ansprechpartner ist das Ordnungsamt

Eine schön gestaltete Außenbewirtschaftung zieht Gäste an. Gerade vor dem historischen Stadtbild ist eine stilvolle Gestaltung besonders wichtig.

- Die Außenbestuhlung darf nur im genehmigten Bereich und Zeitraum aufgestellt werden.
- Außerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs ist eine Abgrenzung zwingend erforderlich.
- Absperrungen sind nur in Kombination mit Pflanzkübeln mittels Bügel/Blende und Kette zulässig. Die Höhe der Abgrenzung beträgt maximal 70 cm.
- Abgrenzungen direkt benachbarter Außenbewirtschaftungsflächen sind aufeinander abzustimmen.
- Jegliche elektrische Beleuchtung der Außenbewirtschaftungsflächen ist nicht zulässig.

Art der Bestuhlung, Sonnenschirme und Bepflanzung

Gestell

Naturholz – heimische Hölzer
Metalle – nicht glänzend

Tischplatte

Naturholz, einfarbig in Holz lackiert, seidenmatt, einfarbige Kunststoffoberflächen, einfarbige Schichtstoffplatten, z.B. Multiplex o.ä., mittlere bis gedeckte Farbtöne, nicht glänzend.

Sitzfläche der Stühle

Rückenlehne, Armlehne, ggf. einschließlich der Seitenbekleidung: Naturholz, Metall – nicht glänzend
Naturkorbgewebe, Korbgeflecht – Imitation, mittlere bis gedeckte Farbtöne, Stoffe (Sitz- und Rückenkissen, Hussen, Polsterung u.a.) sind nur in gedeckten Farben zulässig, keine leuchtenden und grellen Farben.

Sonnenschirme

Als Sonnenschutz sind nur einfarbige Schirme in einem hellen Farbton zulässig. Die Schirme dürfen keinen Werbeaufdruck tragen.

Zulässig sind Konstruktionen aus Holz und Metall. Die Bepflanzung ist in Stoff auszuführen.

Das Einbringen von Bodenhüllen bedarf einer Genehmigung.

Bepflanzung

Bei der Bepflanzung ist auf Nadelholzgewächse (z.B. auch Thuja) zu verzichten.

Rankgitter und Plastikblumen sind nicht erlaubt.